

S a t z u n g

über eine zweite Verlängerung der Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen
– Arbeitstitel: "Auenviertel" in Köln-Rodenkirchen –

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen –Arbeitstitel: "Auenviertel" in Köln-Rodenkirchen– vom 23.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 05.01.2011) für das Gebiet begrenzt durch die Weißer Straße, die Mettfelder Straße, die Grimmelshausenstraße, die Uferstraße, die Roonstraße, den Auenweg und die Grüngürtelstraße (hier auch die südlich gelegene Bebauung), verlängert durch die Satzung einer Verlängerung der Veränderungssperre vom 09.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21.12.2011), wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 21.02.2014.